



# Außenhandel – Quarterly

## Inhalt:

<b>International</b>	<b>1</b>
<b>Asien – Start des AIAC</b>	<b>1</b>
<b>Haager Konvention über Gerichtsstandsvereinbarungen – Beitritt Dänemarks</b>	<b>1</b>
<b>Europäische Union</b>	<b>2</b>
<b>EU – Inkrafttreten der Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen</b>	<b>2</b>
<b>EU – Novellierung der Blocking-Verordnung (EG) 2271/96 betreffend die US-Sanktionen gegen den Iran</b>	<b>2</b>
<b>EuGH – Gerichtsstandsklauseln in AGB</b>	<b>2</b>
<b>EuGH – Gerichtsstand bei Vertriebsverträgen</b>	<b>3</b>
<b>Länderinformationen</b>	<b>3</b>
<b>Abu Dhabi – Gegenseitige Vollstreckung mit eigener Freihandelszone</b>	<b>3</b>
<b>Deutschland – Gerichtsstandsklauseln und Handelsbräuche</b>	<b>3</b>
<b>Deutschland – Schlichtungsklauseln</b>	<b>3</b>
<b>Estland – Neues Schiedsgericht</b>	<b>4</b>
<b>Griechenland – Änderungen im Gesellschaftsrecht</b>	<b>4</b>
<b>Grönland – Übernahme des dänischen Gesellschaftsrechts</b>	<b>4</b>
<b>Irak – Neues Handelsvertretergesetz</b>	<b>4</b>
<b>Luxemburg – Übergangsfrist für neues Gesellschaftsrecht abgelaufen</b>	<b>5</b>
<b>Polen – Änderungen im Zivilgesetzbuch</b>	<b>5</b>
<b>Ukraine – Neues GmbH-Gesetz</b>	<b>5</b>
<b>Vereinigtes Königreich – Schriftformklauseln</b>	<b>5</b>
<b>Termine</b>	<b>6</b>
<b>„Brexit Breakfast“ in Hamburg, Bremen und Leer</b>	<b>6</b>

## International

### Asien – Start des AIAC

Das neue *Asian International Arbitration Centre* (AIAC) hat seine Arbeit aufgenommen und auch die neue Schiedsordnung ist seit dem 09.03.2018 in Kraft. Das AIAC ist die Nachfolgeorganisation des *Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration* (KLRC). Haben die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen, so ist die Schiedsordnung maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Erhebung der Schiedsklage in Kraft ist. So bleiben auch vor 2018 abgeschlossenen Schiedsklauseln zur KLRCA wirksam und die aus den zugrundeliegenden Verträgen entstehenden Streitigkeiten werden gemäß der neuen AIAC Schiedsordnung entschieden. Somit ist auch jeder Verweis auf die KLRC als Verweis auf das AIAC zu deuten.

Unternehmen, deren Verträge Schiedsklauseln zur KLRCA beinhalten, sollten sich daher mit den Neuerungen in der Schiedsordnung der AIAC vertraut machen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Einbeziehung Dritter sowie die neue Befugnis des AIAC-Direktors zur Verbindung mehrerer Schiedsverfahren sowie technische Überprüfung des Schiedsspruches auf Formalitäten und die korrekte Berechnung der Zinsen und Kosten. Daneben bietet das AIAC nun auch beschleunigte Schiedsverfahren sowie Dienstleistungen im Bereich der Mediation an.

### Haager Konvention über Gerichtsstandsvereinbarungen – Beitritt Dänemarks

Dänemark hat am 30.05.2018 seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ) hinterlegt. Damit gilt das Übereinkommen ab dem 01.09.2018 erstmals für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das HGÜ regelt den Umgang mit Gerichtsstandsklauseln zwischen den Vertragsstaaten sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in einem anderen Vertragsstaat. Grundsätzlich hat die Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) Vorrang vor dem HGÜ, wenn beide Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat in der Europäischen Union haben. In Dänemark findet die EuGVVO jedoch keine unmittelbare Anwendung. Im Gegensatz zur EuGVVO,



die nur für die Mitgliedsstaaten der EU sowie Island, Norwegen und die Schweiz gilt, ist das HGÜ international angelegt.

## Europäische Union

### EU – Inkrafttreten der Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen

Die bereits im Jahr 2016 in Kraft getretene „Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ war bis zum 09.06.2018 durch die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung hat der deutsche Gesetzgeber bisher versäumt, – es liegt lediglich ein Entwurf des Bundesjustizministeriums vor – so dass sie im Verhältnis zwischen privaten Parteien keiner unmittelbare Wirkung entfaltet. Gleichwohl sind deutsche Gerichte zur richtlinienkonformen Auslegung deutschen Rechts verpflichtet. Mittelbar wird daher auch schon vor der Umsetzung der Richtlinie insbesondere der Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“ neu zu definieren sein. Diese Neudefinition hat unmittelbare Auswirkungen auf die innerbetriebliche Organisation des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

In Abweichung von der bisherigen deutschen Rechtsprechung wird der Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“ nunmehr wie folgt definiert: Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen

- die geheim,
- von kommerziellem Wert und
- Gegenstand von den Umständen entsprechend angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Information besitzt.

Entscheidend ist insoweit das letzte, der deutschen Rechtsprechung bisher unbekanntes Kriterium: Mit Blick auf das Inkrafttreten der Richtlinie empfiehlt sich daher eine Überprüfung der innerbetrieblichen Geheimschutzorganisation, nicht zuletzt der Verträge und Arbeitsverträge sowie der den Mitarbeitern gewährten Zugangsberechtigungen.

Fehlt es an entsprechenden Geheimhaltungsmaßnahmen, werden dem Inhaber der Information die in der Richtlinie vorgesehenen Rechtsschutzmechanismen, bspw. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Ansprüche auf Entschädigung in Geld verwehrt.

### EU – Novellierung der Blocking-Verordnung (EG) 2271/96 betreffend die US-Sanktionen gegen den Iran

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1100, der Delegierten Durchführungsverordnung (EU) 2018/1101 und dem Delegierten Beschluss (EU) 2018/1102 hat die Europäische Kommission die Blocking-Verordnung (EG) 2271/96 novelliert, mit der die EU auf die extraterritorial wirkenden Bestandteile der US-Sanktionen gegen den Iran reagiert.

Die Blocking-Verordnung regelt insbesondere

- die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte und Behörden, die in Anwendung der im aktualisierten Anhang der Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionen ergangen sind;
- das Verbot, Forderungen und Verbote Folge zu leisten, die auf den im Anhang der Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionen beruhen und
- einen Anspruch auf Ersatz des infolge von US-Sanktionen entstandenen Schadens.

Darüber hinaus besteht unter der Blocking-Verordnung die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Europäische Kommission, um den US-Sanktionen Folge leisten zu können, sofern deren Nichteinhaltung die Interessen des antragstellenden Unternehmens oder die Interessen der EU schwer beschädigen würde.

Schließlich ist mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2018/1102 der Iran in die Liste der förderfähigen Länder aufgenommen worden, die für Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank in Betracht kommen, die durch eine Garantie der EU besichert werden können.

### EuGH – Gerichtsstandsklauseln in AGB

Mit Entscheidung vom 08.03.2018 in der Rechtssache C-64/17 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass eine Gerichtsstandsklausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in von einer der Vertragsparteien ausgestellten Rechnungen erwähnt werden, den Anforderungen der Europäischen Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) grundsätzlich nicht genügt. Allenfalls könnte sich die Wirksamkeit einer derart gestellten Gerichtsstandsklausel aus einem Handelsbrauch ergeben. Ob ein solcher besteht, bleibt jedoch der Beurteilung durch die mitgliedstaatlichen Gerichte vorbehalten (vgl. insoweit zur Rechtslage nach deutschem Recht den Beitrag auf **Seite 3** dieses Quarterly).



## EuGH – Gerichtsstand bei Vertriebsverträgen

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof im Anschluss in seiner Entscheidung vom 19.12.2013 in der Rechtssache C-9/12 erneut klargestellt, dass ein Vertriebsvertrag einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Art. 7 Nr. 1 lit. b) Spiegelstrich 2 EuGVVO darstellt. Danach ist im Falle des Vertriebs in mehreren Staaten das Gericht für die Entscheidung von Streitigkeiten unter dem Vertriebsvertrag zuständig, in dem sich der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung befindet, wie er sich aus den Vertragsbestimmungen oder, mangels solcher Bestimmungen, aus dessen tatsächlicher Erfüllung ergibt. Kann der Ort der Leistungserbringung nicht auf dieser Grundlage ermittelt werden, so ist auf den Sitz des Leistungserbringers abzustellen. Das ist in der Regel der Vertriebshändler und nicht der Unternehmer oder Prinzipal.

## Länderinformationen

### Abu Dhabi – Gegenseitige Vollstreckung mit eigener Freihandelszone

Die Gerichte von Abu Dhabi und der Freihandelszone *Abu Dhabi Global Market* (ADGM) haben sich auf ein verbindliches Verfahren zur gegenseitigen Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen und Anordnungen in ihren jeweiligen Territorien verständigt. Die Vollstreckung erfolgt dabei ohne eine erneute vorherige Prüfung der Sach- und Rechtslage („*révision au fond*“) durch das jeweilige Gericht. Schiedssprüche sind in diesem Vollstreckungsverfahren ebenfalls wie Urteile zu behandeln, wenn entweder das Gericht in Abu Dhabi oder des ADGM diese vorher anerkannt oder bestätigt hat.

Ob diese vereinfachte Vollstreckung von Urteilen der ADGM-Gerichte in Abu Dhabi auch zu besseren Vollstreckungsmöglichkeiten ausländischer Urteile im Staatsgebiet von Abu Dhabi beiträgt, bleibt abzuwarten. Denn Gerichte Abu Dhabis erkennen deutsche Urteile nicht an und vollstrecken sie folglich auch nicht. Möglich erscheint es daher, bei einem ADGM-Gericht die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines deutschen Urteils zu beantragen und sodann die Vollstreckbarerklärung des vom ADGM-Gericht anerkannten Urteils bei einem Gericht in Abu Dhabi zu beantragen. Entscheidend wird hier letztlich die Praxis der Gerichte Abu Dhabis und der ADGM sein.

## Argentinien – Reform des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen

In Argentinien ist am 23.05.2018 die Novelle des Wettbewerbsgesetzes in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Unterbindung wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens sowie die Ermöglichung einer verstärkten Kontrolle über missbräuchliche Praktiken und marktbeherrschender Unternehmen. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen:

- die Einrichtung einer neuen nationalen Wettbewerbsbehörde (ANAC) mit einem unabhängigen Wettbewerbstribunal und jeweils einer Behörde für die Untersuchung wettbewerbswidriger Praktiken sowie für Wettbewerbskonzentration;
- die Erhöhung von Bußgeldern auf bis zu 30 Prozent des Jahresumsatzes;
- die Möglichkeit des Ausschlusses von Unternehmen von öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu 8 Jahren;
- die Möglichkeit von Verbraucherklagen auf Schadenersatz bei der Feststellung eines Wettbewerbsverstößes durch die ANAC, wobei diese Feststellung Bindungswirkung für die Zivilgerichte hat; sowie
- die Einführung eines Kronzeugenprogrammes.

## Deutschland – Gerichtsstandsklauseln und Handelsbräuche

In Anwendung von Art. 25 der Europäischen Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) (vgl. insoweit zu einer jüngeren Entscheidung des EuGH auch der Beitrag auf **Seite 2** dieses Quarterly) hat der Bundesgerichtshof mit Entscheidung vom 26.04.2018 in der Sache VIII ZR 139/17 klargestellt, dass die Behauptung einer Partei, eine bestimmte Form der Gerichtsstandsvereinbarung entsprechende unter Kaufleuten in dem betreffenden Geschäftszweig des internationalen Handelsverkehrs einem Handelsbrauch, im Rahmen der von Amts wegen durchzuführenden Beurteilung der internationalen Zuständigkeit grundsätzlich zu prüfen ist. Das Gericht ist dabei jedoch von Beweisanträgen der Parteien unabhängig und kann im Wege des Freibeweises vorgehen.

## Deutschland – Schlichtungsklauseln

Mit Entscheidung vom 16.08.2018 in der Sache III ZR 267/16 hat der Bundesgerichtshof unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung klargestellt, dass die Vereinbarung einer Klausel mit dem Inhalt, dass vor Anrufung der staatlichen Gerichte der Versuch einer



Schlichtung unternommen werden muss, regelmäßig die sofortige Klagbarkeit des Anspruchs ausschließt.

Ebenfalls unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof aber auch darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Schlichtungsklausel durch die Gerichte nur auf Einrede des jeweiligen Beklagten zu beachten ist. Auf diese Einrede kann sich der Beklagte nach der Entscheidung vom 16.08.2018 jedoch dann nicht berufen, wenn die Schlichtung binnen einer Ausschlussfrist geltend zu machen ist und er selbst es – ebenso wie der Kläger – unterlassen hat, das Schlichtungsverfahren einzuleiten. In diesem Fall ist die Klagbarkeit des Anspruchs nicht ausgeschlossen.

## Estland – Neues Schiedsgericht

Estland hat bei der Kammer der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter ein neues Schiedsgericht eingerichtet, das derzeit mit 7 Schiedsrichtern besetzt ist. Bei diesem Schiedsgericht handelt es sich um eine gesetzlich anerkannte außergerichtliche Streitbeilegungsstelle. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden von den estnischen Gerichten als vollstreckbar anerkannt. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes umfasst Streitigkeiten über Geldforderungen mit Ausnahme von Gebührenforderungen der Gerichtsvollzieher sowie Geldforderungen aus Leasing-, Arbeits- und Verbraucherkreditverträgen. Die maximale Dauer des Schiedsverfahrens soll drei Monate betragen, wobei diese Frist in Ausnahmefällen verlängert werden kann.

## Griechenland – Änderungen im Gesellschaftsrecht

Das griechische Parlament hat ein Gesetz zur Modernisierung und Vereinfachung des Gesellschaftsrechts verabschiedet. Die Änderungen betreffen diverse Bereiche des Gesellschaftsrechts, wobei die wichtigsten wie folgt zusammengefasst werden können:

- künftig dürfen die Namen griechischer Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung („E.P.E“) frei gewählt werden und aus lateinischen Schriftzeichen bestehen; die Rechtsform darf im internationalen Geschäftsverkehr auch in englischer Sprache als „*Limited Liability Company*“ mit den Abkürzungen „L.L.C.“ oder „Ltd.“ angegeben werden.
- die E.P.E. muss zwar ein Anteilskapital haben, hierfür gibt es aber keinen gesetzlichen Mindestwert und auch die Stückelung kann frei gewählt werden, sofern der Nominalwert 1 Euro nicht unterschreitet. Daneben sind auch Sacheinlagen möglich, vorausgesetzt diese sind bewertbar und können in einer Bilanz ausgewiesen werden;
- die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter wird vereinfacht und auch die jährlich

obligatorische Gesellschafterversammlung kann flexibler gestaltet werden, so dass diese bspw. auch per Telefonkonferenz abgehalten werden kann;

- schließlich wird auch die Eintragung von in der EU bzw. dem EWR ansässigen Zweigniederlassungen vereinfacht.

## Grönland – Übernahme des dänischen Gesellschaftsrechts

Mit Wirkung zum 01.07.2018 hat Grönland das dänische Recht der Kapitalgesellschaften zum Großteil übernommen. Dies führte im Wesentlichen zu den folgenden Änderungen des bisherigen grönländischen Gesellschaftsrechts:

- Absenkung des Mindestkapitals einer GmbH von DKK 125.000 (ca. 16.750 Euro) auf DKK 50.000 (ca. 6.700 Euro);
- nunmehr steht auch die einer deutschen UG vergleichbare Rechtsform der IVG zur Verfügung;
- neu gegründete grönländische Gesellschaften müssen nun auch im dänischen zentralen Unternehmensregister eingetragen werden;
- erstmalig können nun für die grönländische Aktiengesellschaft A/S Anteile ohne Stimmrecht ausgegeben werden.

## Irak – Neues Handelsvertretergesetz

Im Irak ist ein neues Gesetz betreffend Handelsvertretungen (iHVG) in Kraft getreten, welches erheblich die Interessen der irakischen Vertriebspartner gegenüber ihren ausländischen Exporteuren schützt.

Zunächst sei auf zwei Besonderheiten des irakischen Gesetzes gegenüber dem deutschen Recht hingewiesen: der Begriff des Handelsvertreters im iHVG beschränkt sich nicht allein auf den Abschlussvertreter, der im Namen und auf Rechnung des ausländischen Lieferanten Ware vertreibt, sondern umfasst nahezu sämtliche Vertriebsformen. Außerdem dürfen nur irakische Staatsbürger oder Gesellschaften, deren Gesellschafter wiederum ausschließlich irakische Staatsbürger sein müssen, als Handelsvertreter tätig werden.

Das iHVG schreibt nunmehr vor, dass ausländische Waren und Dienstleistungen nur aufgrund einer im Irak registrierten Handelsvertretung in den Irak eingeführt werden dürfen. Nach dem neuen iHVG ist die Beendigung des Handelsvertretervertrages durch den Lieferanten nur dann möglich, wenn es einen – im iHVG nicht näher benannten – Grund für die Kündigung gibt. Ebenso verhält es sich im Falle befristeter Handelsvertreterverträge: auch hier benötigt der Lieferant einen im iHVG nicht näher bestimmten Grund, falls er den Vertrag nicht verlängern will.



Aufgrund dieser gesetzlichen Unbestimmtheiten im Fall der Vertragsbeendigung empfiehlt es sich daher, im Rahmen der Vertragsgestaltung das Pflichtenprogramm des Handelsvertreters möglichst genau zu beschreiben und ggf. bereits einzelne Kündigungsgründe festzulegen.

## Luxemburg – Übergangsfrist für neues Gesellschaftsrecht abgelaufen

Am 23.08.2018 endete die Übergangsfrist für Unternehmen, die bereits am 23.08.2016 in Kraft getretenen Änderungen des neuen luxemburgischen Gesellschaftsrechts umzusetzen. Die Änderungen betrafen sowohl die S.à.R.L. („*Société à Responsabilité Limitée*“) als auch die S.A. („*Société Anonyme*“):

- Das Mindeststammkapital der S.à.R.L. wurde von bisher 12.394,68 Euro auf 12.000,00 Euro abgerundet. Änderungen der Satzung sind nunmehr an eine Dreiviertelmehrheit des Kapitals geknüpft und nicht mehr an die Zahl der Anteilseigner. Daneben wurde die Höchstgrenze der Anteilseigner deutlich von 40 auf 100 erhöht. Schließlich können Gesellschafter ihre Anteile nunmehr auch veräußern, wenn die Mitgliederversammlung dem nicht zustimmt. In diesem Fall können die Mitgesellschafter oder die Gesellschaft selbst die Anteile zu einem in der Satzung festgelegten Preis erwerben; andernfalls können die Anteile von dem Gesellschafter selbst veräußert werden;
- das Mindeststammkapital der S.A. wurde auf 30.000,00 Euro gesenkt. Sofern die Satzung der S.A. dies erlaubt, kann die Aktionärsversammlung oder der Verwaltungsrat kostenlose Aktien an Mitarbeiter und Management herausgeben.

Daneben wurde im Zuge der Reform mit der S.A.S. („*Société par Actions Simplifiée*“) eine gänzlich neue Rechtsform eingeführt, die sich durch besondere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Satzung auszeichnet. Die S.A.S. ist den Vorschriften der S.A. nachgebildet, darf aber im Unterschied zu dieser ihre Anteile nicht an der Börse handeln. Durch ihre Flexibilität soll sich die S.A.S. im Besonderen für *joint ventures* und *start-ups* eignen.

## Polen – Änderungen im Zivilgesetzbuch

Durch eine am 09.07.2018 in Kraft getretenen Änderung des polnischen Zivilgesetzbuchs wurden wichtige Neuierungen bei den Verjährungsfristen eingeführt. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche beträgt statt bisher 10 Jahren nunmehr nur noch 6 Jahre. Die Verjährungsfrist rechtskräftig festgestellter Ansprüche beträgt nun ebenfalls 6 statt bisher 10 Jahre. Unverändert bleibt die Verjährungsfrist von 3 Jahren für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (z.B. Miete oder Pacht). Aufgrund des neuen § 117 des polnischen Zivilgesetzbuches müs-

sen polnische Gerichte nunmehr von Amts wegen feststellen, ob Verjährung des Anspruchs eingetreten ist. Das Gericht kann jedoch von der Feststellung der Verjährung absehen, wenn besondere Umstände vorliegen. Schließlich wird die Verjährungsfrist nun nicht mehr tagesgenau berechnet, sondern beginnt – wie im deutschen Recht – erst mit dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, zu laufen.

## Ukraine – Neues GmbH-Gesetz

In der Ukraine ist am 17.06.2018 das erste separate GmbH-Gesetz in Kraft getreten. Zuvor enthielt das „Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften“ Regelungen zur GmbH. Das neue GmbH-Gesetz beinhaltet u.a. folgende Neuregelungen:

- Gesellschaftervereinbarungen bspw. über die (Nicht-) Ausübung bestimmter Gesellschafterrechte sind nunmehr ausdrücklich zugelassen;
- Gesellschafterversammlungen können im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden und Beschlussfassungen sind auch per Fernabstimmung möglich;
- nunmehr kann auch bei der GmbH ein Aufsichtsrat eingerichtet werden; dies war zuvor nur bei der Aktiengesellschaft möglich;
- die frühere Regelung, wonach eine GmbH ukrainischen Rechts maximal 100 Gesellschafter haben durfte, ist entfallen;
- die Frist für die vollständige Leistung der Stammeinlage wurde von 1 Jahr auf 6 Monate nach Eintragung der Gesellschaft verkürzt;
- der Austritt eines Gesellschafters, dessen Gesellschaftsanteil weniger als 50 Prozent beträgt, ist jederzeit möglich; der Austritt eines Mehrheitsanteilsigners setzt die Zustimmung der anderen Gesellschafter voraus.

Die Satzungen bestehender GmbHs sind nun bis zum 17.06.2019 an die neue Rechtslage anzupassen.

## Vereinigtes Königreich – Schriftformklauseln

Der für England, Wales und Nordirland, jedoch nicht für Schottland zuständige *Supreme Court* hat jüngst in der Sache *Rock Advertising Limited (Respondent) v MWB Business Exchange Centres Limited (Appellant)* [2018] UKSC 24 in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des *Court of Appeal* klargestellt, dass eine Schriftformklausel in einem Vertrag dessen nachträgliche Änderung durch mündliche Abrede grundsätzlich ausschließt.

Bisher bestand nach der – im Grundsatz der deutschen Rechtslage entsprechenden – Rechtsprechung des *Court of Appeal* die Möglichkeit, einen Vertrag durch



mündliche Abrede zu ändern, selbst wenn in diesem Vertrag eine Klausel enthalten war, nach der Änderungen nur schriftlich vorgenommen werden konnten.

Gleichwohl weist der *Supreme Court* darauf hin, dass eine Partei nach Treu und Glauben jedenfalls dann daran gehindert sein kann, sich auf die ursprüngliche Fassung des Vertrages zu berufen, wenn dieser nachträglich durch mündliche Absprache geändert worden ist und der Leistungsaustausch auf Grundlage der geänderten Fassung erfolgt ist.

## Termine

### „Brexit Breakfast“ in Hamburg, Bremen und Leer

Bis zum 29.03.2019 sind es noch knapp sechs Monate. Dann wird das Vereinigte Königreich die EU – voraussichtlich – verlassen. Ob dies auf einer geregelten Grundlage geschieht oder es zu dem „no deal“-Szenario kommen wird, ist ungewiss. Für jedes Unternehmen, das grenzüberschreitende Wirtschaftsbeziehungen unterhält, britische Staatsbürger beschäftigt oder aber eine Niederlassung im Vereinigten Königreich hat bzw. Arbeitnehmer dorthin entsendet, stellt sich damit die Frage nach Konsequenzen eines „no deals“ und möglichen Vorbereitungsmaßnahmen auf ein solches Szenario. Im Rahmen eines gut einstündigen „Brexit Breakfast“ am

- **05.11.2018 um 08:45 Uhr in Hamburg** (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg);
- **13.11.2018 um 09:30 Uhr in Hamburg** (Verband für Schiffbau und Meereestechnik e.V., Steinhöft 11, 20459 Hamburg);
- **20.11.2018 um 08:45 Uhr in Bremen** (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Contrescarpe 21, 28203 Bremen) und
- **06.12.2018 um 08:45 Uhr in Leer** (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hafenstraße 6, 26789 Leer)

werden wir gemeinsam mit Ihnen in mehreren Kurzvorträgen zu den Themen Maritimes Wirtschaftsrecht/Außenhandel, Transport- und Zollrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie Gesellschaftsrecht zu erwartenden Folgen erörtern. Ziel ist es, die relevanten Themenbereiche, mögliche bereits jetzt bestehende Handlungsoptionen, sowie weitere denkbare Maßnahmen auf dem Weg zu einem Plan B zu diskutieren. Komplette Antworten kann und wird es noch nicht geben können: Dazu ist noch viel zu viel offen. Ziel ist es aber, dass Sie am Ende des „Brexit Breakfast“ eine bessere Vorstellung davon haben, was Sie bereits jetzt tun können bzw. wie Sie Ihr Unternehmen schrittweise vorbereiten können, um für den Fall der Fälle gewappnet zu sein.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an: **leer@ahlers-vogel.de**. Gerne nehmen wir zusammen mit Ihrer Anmeldung auch Ihre Fragen und oder weitergehenden Themenvorschläge entgegen. Wir wollen versuchen, sodann möglichst viele davon in die Vorträge zu integrieren, um Ihre ganz spezifischen Fragen und Sorgen aufzugreifen zu können.

#### Hinweis

*Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

*Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quartierlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:*

#### Kontakt

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0  
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88  
E-Mail [hamburg@ahlers-vogel.de](mailto:hamburg@ahlers-vogel.de)

RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Philipp Landers  
RA Dr. Ulf Marr

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Hafenstraße 6 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (491) 45 45 229-99  
E-Mail [leer@ahlers-vogel.de](mailto:leer@ahlers-vogel.de)

RA Dr. Tobias Eckardt  
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

RA Burkhard Klüver  
RA Dr. Stefan Hoelt  
RA Dr. Carsten Heuel  
RA Dr. Jochen Böning  
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff  
RA Torsten Kühl